

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Aufgabe 4

Für den VN Treu besteht bei der Südsternversicherung seit dem 1. Januar 2002 eine PHV auf Basis der AHB und der BBR/PHV mit den Deckungssummen 2 Mio. € für Personen- und 1 Mio. € für Sachschäden bei einer zweifachen Jahreshöchstleistung. Am 1. Dezember 2004 meldete Herr Treu der Südsternversicherung einen Schaden, der sich am 30. November 2004 ereignet hat. Sein Hund Waldi, den er im Oktober 2003 zum Geburtstag geschenkt bekommen hatte, hat die Hose des Briefträgers zerrissen.

Die Südsternversicherung lehnt den Schaden ab, weil das Risiko eines Tierhalters nicht versichert ist. Herr Treu akzeptiert diese Deckungsablehnung nicht; er bittet nun um konkrete Aufklärung.

Sie sind Mitarbeiter der Südsternversicherung und sollen dem VN die Deckungsablehnung erläutern.

- a) Prüfen und begründen Sie die Deckungsablehnung. **(5 Punkte)**
- b) Bei der Schadensüberprüfung stolpern Sie über den Begriff Vorsorgedeckung. Stellen Sie dar, ob diese hier zur Anwendung kommt und welche Begrenzungen für die Vorsorgeversicherung grundsätzlich gelten. **(5 Punkte)**

Lösungshinweise Aufgabe 4

10 Punkte

- a) Versichertes Risiko:
Gefahren des täglichen Lebens (BBR/PHV A I), eingeschränkte Deckung für Tierhalterrisiken (A I Ziff. 8). Hundehalterrisiko ist nicht versichert. Gegebenenfalls Deckung über Vorsorgeversicherung (§ I Ziff. 2 c und § 2 AHB) prüfen. Dabei muss alternativ entschieden werden, ob der VR den VN aufgefordert hat, neue Risiken anzuzeigen, und Treu hat dies nicht getan, dann ist Vorsorge entfallen. (Man wird davon ausgehen können, dass Beitrag für 2004 zum 1. Oktober 2004 fällig gewesen ist – s. Versicherungsbeginn –. Dann dürfte die Rechnung die Aufforderung zur Meldung enthalten haben.) Ist Treu jedoch nicht aufgefordert worden, besteht die Vorsorgedeckung noch und die Deckungsablehnung wäre falsch.
- b) Vorsorge bietet Deckung im Rahmen und zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages. Deckung beginnt sofort mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer Meldung bedarf. Risiko muss neu hinzugekommen sein. Beweispflichtig ist VN. Ausschluss bestimmter Risiken von der Vorsorge, § 2/3 a bis c AHB. Keine Deckung für Kurzfristrisiken. Geringere Deckungssumme als für das versicherte Risiko, § 2/2 AHB. Deckung ist zeitlich begrenzt. Meldepflicht nach Aufforderung.